

Bitte ausgefüllt und unterschrieben zurücksenden an:

Magistrat der Stadt
Königstein im Taunus
FB III/Fachdienst Sicherheit und Ordnung
Burgweg 5

61462 Königstein im Taunus

Für Rückfragen:

**Der Magistrat
der Stadt Königstein im Taunus
Burgweg 5
61462 Königstein im Taunus**

Maritta Mappes-Kaehne
Telefon (06174) 202270
Telefax (06174) 202278
maritta.mappes-kaehne@koenigstein.de
www.koenigstein.de

Sprechzeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag
8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Montagnachmittag
15.30 Uhr bis 17.45 Uhr

**Anzeige einer Gaststätte mit Alkoholausschank
gem. § 3 Abs. 1 Hessisches Gaststättengesetz (HGastG)**

1. Angaben zur Person	
Personalien des Gaststätten-Gewerbetreibenden bzw. des Vertreters der juristischen Person	
Sind mehrere Personen zur Vertretung berufen oder sind Personen mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragt, sind die Angaben nach Nr. 1 zu jeder Person zu machen.	
Name, Vorname/n	
Geburtsname	
Familienstand: <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> verpartnert <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> geschieden	
Geburtsdatum:	Geburtsort:
Staatsangehörigkeit:	
PLZ / Wohnort:	
Straße/Hausnummer:	
Telefon/Fax/Mobil-Telefon/E-Mail	
Aufenthalt in den letzten 5 Jahren	

Aufenthaltserlaubnis:
Zu erteilende Behörde:

Anhängige Verfahren:
Strafverfahren/Justizbehörde/Az:
Gewerbeuntersagungsverfahren(§35 GewO oder Rücknahme bzw. Widerrufsverfahren)

2. Angaben zum Betrieb
Name der Gaststätte
Anschrift der Gaststätte:
<input type="checkbox"/> Neueinrichtung <input type="checkbox"/> Übernahme <input type="checkbox"/> Änderung <input type="checkbox"/> Erweiterung
Änderung der Räumlichkeiten:
Name/Anschrift des Vorgängers:

3. Erforderliche Unterlagen
<input type="checkbox"/> Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart „0“)
<input type="checkbox"/> Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart „9“)
<input type="checkbox"/> Bescheinigung Finanzamt (Steuerangelegenheiten)
<input type="checkbox"/> Bescheinigung des zuständigen Amtsgerichts nach der Insolvenzverordnung (InsO) nach § 26 Abs. 2 Satz 1 Insolvenzordnung
<input type="checkbox"/> Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis über relevante Einträge nach § 915 Abs. 1 Zivilprozessordnung Beantragung online über http://www.ag-huenfeld.justiz.hessen.de
<input type="checkbox"/> Auszug aus Handels- / Genossenschafts-/ Vereinsregister (nur bei eingetragenen Firmen und Vereinen)
<input type="checkbox"/> Kopie des Gesellschaftsvertrages (nur bei juristischen Personen)

Sonstige Bemerkungen:

Wichtige Hinweise für die Anzeigenerstatterin/den Anzeigenerstatter

1. Wird der Betrieb der Gasstätte unter Verstoß gegen die gesetzliche 6-Woche-Frist aufgenommen, liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, die mit Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden kann.
2. Die Anzeige nach dem HGastG ersetzt keine Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung oder Belehrung, beispielsweise nach lebensmittelrechtlichen, baurechtlichen, brandschutzrechtlichen oder infektionsschutzrechtlichen Vorschriften. Entsprich die Gaststätte nicht den entsprechenden Vorgaben, können beispielsweise die Veterinärbehörde, die Bauaufsichtsbehörde oder die Brandschutzbehörde Maßnahmen bis hin zu Nutzungsverböten oder Betriebsuntersagungen aussprechen. Ferner können Ordnungswidrigkeiten vorliegen.
3. Die Anzeige ist kostenpflichtig. Es wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, die derzeit nach § 2 Abs. 2 Hess. Verwaltungskostengesetzes bis zu 5.000,00 € betragen kann, in aller Regel 100,00 € nicht übersteigt.
4. Erweist sich im Zuge der Zuverlässigkeitsprüfung die gaststättenrechtliche Unzuverlässigkeit, kann der Gaststättenbetrieb jederzeit untersagt werden.
5. Der Gaststättenbetreiber sollte sich mit den für den Betrieb einer Gaststätte geltenden Vorschriften (z.B. Gaststättenrecht, Baurecht, Lebensmittelrecht, Infektionsschutzrecht, Brandschutzrecht, Steuerrecht usw.) vertraut machen, denn Verstöße dagegen ziehen oft Geldbußen nach sich. Hat der Betreiber keine entsprechende Vorbildung empfohlen wir einen entsprechenden Grundbildungskurs bei der Industrie- und Handelskammer.
6. Es ist bei Geldbuße bis zu 10.000,00 € verboten, Alkoholische Getränke in einer Form abzugeben, die geeignet ist, dem Alkoholmissbrauch oder übermäßigem Alkoholkonsum Vorschub zu leisten. (Flatrate-Partys)
7. Es ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholische Getränk. Hierbei werden die Preise der Getränke auf die gleiche Menge umgerechnet.
8. In Küchen von Gaststätten dürfen Personen erstmalig nur dann mit dem Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen von Lebensmitteln tätig werden, wenn durch eine nicht mehr als 3 Monate alte Bescheinigung des Gesundheitsamtes oder eines vom Gesundheitsamt beauftragten Arztes nachgewiesen ist, daß die Person über die in § 42 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IFSG) genannten Tätigkeitsverbote und über die Verpflichtungen nach den Absätzen 2, 4, 5 in mündlicher und schriftlicher Form vom Gesundheitsamt oder von einen durch das Gesundheitsamt beauftragten Arzt belehrt wurden und nach der Belehrung schriftlich erklärt haben, dass Ihnen keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bei Ihnen bekannt sind.

Ich beantrage eine Bescheinigung, in der mir das Ergebnis der Überprüfung meiner Zuverlässigkeit mitgeteilt wird.

Ich versichere die Richtigkeit der vorstehenden Angaben und habe die Hinweise zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift